

- d) für die volkseigenen Güter,
- e) für die Maschinen-Ausleih-Stationen,
- f) für die volkseigenen Handelsorgane.

(2) Die im § 1 unter b) und c) aufgeführten Pläne gelten für die Arbeitsbereiche des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und der Landesregierungen.

### § 3

(1) Für die Durchführung des Planes sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen seiner Aufgabenstellung für den Gesamtplan,
- b) die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik für die Pläne ihrer Zuständigkeitsbereiche,
- c) die Landesregierungen für ihr Land und für die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe der Kreise und Gemeinden und die sonstigen Unternehmen.

(2) Der Plan der Arbeitskräfte ist mit dem gleichen Plan für Groß-Berlin abgestimmt. Die Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben wird vom Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

### § 4

Die Aufgaben in den im § 1 genannten Plänen sind wie folgt festgelegt:

- a) Der Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme geht von der planmäßigen Bruttoproduktion mit Meßwerten aus und legt die Planziele für die Produktivität, die Arbeitsdauer, die Arbeitskräftezahl und ihre Struktur, den Durchschnittslohn und seine Struktur und damit die Lohnsumme fest. In der Quartalsaufteilung wird die Entwicklung während des Planjahres auf gezeigt. Die gesamten Leistungen der Betriebe und die Aufwendungen für die Beschäftigten sind an die Aufgabenstellung dieses Planes gebunden. Daher erfordert dieser Plan eine gründliche Bearbeitung vor allem in der Betriebsplanung.
- b) Die Steigerung der Arbeitsproduktivität steht im engsten Zusammenhang mit der Erhöhung der Produktion und der Senkung der Selbstkosten. Entscheidend ist bei der Aufteilung auf die Betriebe, daß diese Zusammenhänge unbedingt beachtet und die Faktoren der Produktivitätszunahme sorgfältig eingerechnet werden. Die Produktivitätszunahme darf nicht das zufällige nachträgliche Rechenergebnis sein. Übererfüllung der im Plan festgelegten Produktivitätszunahme ist anzustreben.
- c) Die im Arbeitskräfteplan enthaltenen Lehrlingszahlen sind ein Teil des Planes Berufsausbildung/Facharbeiternachwuchs und stimmen mit diesem überein. Die Jugendlichen, die nicht im Zuge des Planes Berufsausbildung/Facharbeiternachwuchs vermittelt werden können, sind in Arbeitsstellen nach Möglichkeit in der i

Produktion unterzubringen. Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik hat hierzu bis zum 30. April 1951 einen Plan auszuarbeiten.

### § 5

(1) Für die Qualifizierung der Arbeitskräfte sind in den volkseigenen Betrieben folgende Maßnahmen zu organisieren:

- a) Entsprechend den Auflagen sind von den Betrieben Kurse und Lehrgänge zur Qualifizierung der Arbeitskräfte einzurichten.
- b) Für die Einrichtung und Durchführung der Kurse und Lehrgänge in den Betrieben sind verantwortlich:
  1. die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen für ihren Geschäftsbereich,
  - 2. die Betriebsleitungen für die Betriebe.
- c) Bei der Einrichtung und Durchführung der Kurse, der Festlegung der Kursdauer sowie der Aufstellung des Lehrplanes sind die Eigenarten des Industriezweiges und des Betriebes zu berücksichtigen.

(2) Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik hat gemeinsam mit den zuständigen Ministerien der Republik die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen Abweisungen bis zum 15. Mai 1951 zu erteilen.

### § 6

(1) Der Plan Arbeitsschutz umfaßt die gesamte Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und ist durch das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik auf die Landesregierungen entsprechend der wirtschaftlichen Struktur der Länder aufzuteilen. Der Plan setzt sich das Ziel, durch festgelegte Maßnahmen eine höchstmögliche Senkung der Unfälle zu erreichen.

(2) Die Durchführung des Arbeitsschutzplanes erfordert breiteste Aufklärung über Unfallgefahren und die Durchführung vorsorglicher Schutzmaßnahmen.

### § 7

Der Plan Arbeit und Sozialwesen legt die Aufgaben des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und für die Landesregierungen fest und ist von den Landesregierungen auf die Räte der Städte und Kreise aufzuteilen. Die Planziele der kommunalen Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheime sowie für Alters- und Sozialheime sind unmittelbare Aufgaben des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik und der Landesregierungen. In Zusammenarbeit des Ministeriums für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) sind die Planziele für die FDGB-Erholungsheime zu erreichen.

### § 8

(1) Den im § 2 genannten Betrieben sind für den Plan Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme Planaufgaben durch die zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe oder die entsprechenden Or-